

676/J XXII. GP

Eingelangt am 10.07.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

des Abgeordneten Brosz, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Brand in der RPB Recycling Point Blumau

Wiederaufbereitungsges.m.b.H in der Zeit von 24. September bis 3. Oktober 2002

und behördenseitige Abwicklung

Mit Bescheid vom 10. Juni 1997, RU4-K-069/066 wurde die Bewilligung zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Baustoffrückgewinnungsanlage auf den Grundstücken 1236/1, 1236/18 und 1236/20 in der Gemeinde Blumau-Neurißhof in Niederösterreich erteilt. Die Anlage wurde zum Zeitpunkt des Brandgeschehens im September-Oktober 2002 von der Firma Recycling Point Blumau (RPB), Wiederaufbereitungsgesellschaft m.b.H. (FN 182403 s), Pottendorferstr. 12, 2602 Blumau betrieben.

Noch im Oktober 2002, also kurz nach dem Brand auf dem Gelände, trat Kurt Fischer mit 15.10.2002 als Geschäftsführer zurück.

Kurt Fischer schied auch als alleiniger Gesellschafter aus dem Unternehmen RPB aus und der bis dahin von ihm gehaltene Stammanteil im Unfang von EUR 34.650.- wurde von der IPM (früher HKL)-INVEST-Immobilien und Projektmarketing GmbH & Co KEG übernommen. Als Kommanditisten fungieren wiederum Kurt Fischer und Herbert Krottenhammer. Als Geschäftsführer agierten ab dann in der RPB laut Firmenbuch KR Ing. Alfred Scheibenpflug und Herbert Krottenhammer. Am selben Standort sind noch zwei weitere Firmen eingetragen, die FK & G Kunststoff-Recycling GmbH und die RPB Mobil-Recycling G.m.b.H (FN 196221 k); Bei zweiterer Firma hat am 4. 10. 2001 Kurt Fischer die Tätigkeit als Geschäftsführer

zugunsten Herbert Krottenhammer niedergelegt, wobei die Anteile von Kurt Fischer selber und Ing. Alfred Scheibenpflug übernommen worden sind. Angemerkt sei, dass die RPB Mobil-Recycling G.m.b.H sich derzeit in einem Konkursverfahren (Landesgericht Wr. Neustadt) befindet.

Die Grünen erhielten Informationen, wonach einige Herren dieses Netzes mittels einer in Luxemburg niedergelassenen Firma am Auftrag der großvolumigen Sanierung (nach Schätzungen ein EUR 4 Mio. Auftrag) der RPB-Anlage Interesse hätten. Jedenfalls kann es nicht von öffentlichem Interesse sein, dass die ehemaligen Betreiber eines insolventen Betriebes wie Phönix aus der Asche als Sanierer in Erscheinung treten.

Die Immobilie wird derzeit von Dr. Tomisek Immobilien Consulting International GmbH, Neuwaldegger Str. 30, 1170 Wien mit Verweis angeboten, dass die Errichtung einer Verbrennungsanlage sinnvoll wäre, dass es eine Förderungszusage aus EU-Mitteln in Höhe von 50% der Investitionskosten gibt (siehe www.immobilienscout24.at). Auch hier ist der Stand des Verfahrens unklar, da das Land Niederösterreich angeblich nichts von einem derartigen Projekt weiß.

Betreffend Sanierung der Anlage wurde eine mit EUR 200.000 dotierte Ausschreibung für einen Zivilingenieur von der BH Baden durchgeführt und als nicht EU-konform befunden. Nicht nur, dass die Bevölkerung an den Fähigkeiten der zuständigen Beamten zweifelt, sie hat das Vertrauen verloren und halten dies für eine Verzögerungstaktik seitens des Bundes. Die Ausschreibung wird derzeit (JULI 2003!) in zweiter Version umgesetzt.

Aufgrund der mittelbaren Verwaltungsmaterie ist es erforderlich, im gesamten Bundesgebiet zum Ausschluss von Wettbewerbsverzerrungen, mit gleicher Sorgfalt auf die Einhaltung und Erfüllung von Auflagen zu drängen. Ein Ost-West-Gefälle ist real gegeben. Niederösterreich scheint nicht mit nötigem Nachdruck auf Einhaltung der Rahmenbedingungen zu drängen.

Gravierend ist die Aufteilung der im Zuge des Brandgeschehens entstandenen Kosten. Die Gemeinde Blumau-Neurißhof muss jetzt laut BH Baden sogar für die Kosten des Baggerunternehmens in Höhe von EUR 25.476.- aufkommen. Die erwachsenen Gesamtkosten für die Gemeinde betragen ca. EUR 130.000.-. Die Kostenabwälzung auf die Kommune, die keinen Einfluss auf den Betrieb der Anlage hatte, erscheint mehr als ungerechtfertigt. Hier ist Handlungsbedarf.

Bereits 1997 im Zuge des Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Baustoffrückgewinnungsanlage wurde von Sachverständigen gemäß § 29 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des Standortes der Anlage am Rande der Mitterndorfer Senke sowie im Nahbereich des Brunnenfeldes Blumau des Wasserleitungsverbandes der Triestingtal- und Südbahngemeinden besondere Sicherheitsmaßnahmen notwendig erscheinen, um negative Einwirkungen auf den Wasserkörper hintanzuhalten. 80.000 Haushalte werden aus diesem Wasserkörper versorgt.

Am 24. September 2002 begann ein Brand am Areal der Firma RPB, der erst am 3. Oktober 2002 gelöscht werden konnte. Unsortierter Müll im Ausmaß von mindestens 15.000m³ verbrannte. Der Brandschutt lagert seit 3. Oktober nach wie vor im Freien auf befestigter Fläche, wobei der Zustand der Bodenfugen als kritisch bezeichnet werden kann. Von über einer Million Liter Löschwasser wurde nur ein Bruchteil aufgefangen und entsorgt. Der Rest versickerte.

Im Zuge der Löschaktion mussten Feuerwehrleute ärztlich versorgt werden, da die Atmungsorgane aufgrund von undefinierbaren, in der Schutzkleidung haftenden Gasen verletzt worden sind. Freiwillige Helfer setzten ihre Gesundheit aufs Spiel.

Um die Situation mit Nachdruck zu verdeutlichen, einige Auszüge aus dem Bescheid RU4-K-069/268:

- „Aus fachlicher Sicht ist augenscheinlich erkennbar, dass der Brandschutt durch Wasser aufgequollen ist und dass Zersetzungreaktionen im Brandschuttgemisch eindeutig stattgefunden haben. Aufgrund der Tatsache, dass chemische Reaktionen durch das Brandgeschehen und in weiterer Folge Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Abfallarten stattgefunden haben, können Schadstoffe bzw. Verunreinigungen vorhanden sein, die in ihrem Gefährdungspotential über dasjenige von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des AWG hinausgehen.“

Untersuchung gemäß DVO und einer Ausstufungsbeurteilung nach dem AWG sowie der Festsetzungsverordnung wurden vorgenommen. Die Ergebnisse bescheinigten den dringenden Handlungsbedarf.

- „Aus fachlicher Sicht erscheint folgende Vorgangsweise zielführend: Sollte der Gutachter aufgrund der vorliegenden Untersuchungsbefunde zum Schluss kommen, dass es sich beim vorliegenden Brandschutt um einen gefährlichen

Abfall im Sinne der Festsetzungsverordnung bzw. des AWG handelt, sind umgehendst Maßnahmen zu treffen. Ein ungeschütztes Lagern des Brandschuttes mit schädlichen Verunreinigungen könnte durch Niederschlagseinwirkungen zu Auswaschungen in den Boden führen, die in weiterer Folge zu einem Schadstoffeintrag in den Boden und eventuell in das anstehende Grundwasser führen. Im Falle des Vorliegens von gefährlichen Abfällen bzw. Brandschutt mit schädlichen Verunreinigungen ist aus fachlicher Sicht erforderlich, dass umgehendst Entfernungen der Brandschuttabfälle durchgeführt werden, wobei eine Frist binnen drei Wochen vertretbar ist. Darüber hinaus können auch andere vergleichbare Maßnahmen getroffen werden, wobei ein Eindringen von Schadstoffen durch Niederschlagseinflüsse in den Untergrund verhindert werden muss. Sollte der Gutachter aufgrund der Untersuchungsergebnisse zum Schluss kommen, dass der vorliegende Brandschutt als nicht gefährlicher Abfall im Sinne des AWG anzusehen ist, sind ebenso entsprechende Maßnahmen wie beispielsweise Abtransportieren der lagernden Abfälle durchzuführen, weil aufgrund der ungeschützten Lagerungen nicht auszuschließen ist, dass Schadstoffe in den Untergrund bzw. in weiterer Folge in das anstehende Grundwasser eindringen können."

- „Da die objektive Möglichkeit einer Gefährdung des Grundwassers und der Wasserversorgungsanlage des Wasserleitungsverbandes der Triestingtal- und Südbahngemeinden gegeben ist, war die aufschiebende Wirkung einer Berufung auszuschließen.“

Seit der Inbetriebnahme der RPB werden Auflagen der Behörde ignoriert oder marginal erfüllt. Die Behörde verlängerte die Frist der Erfüllung mehrmals. Bereits am 1. Dezember 1999 wurde die Entfernung der Eluatklasse Illb zuzuordnenden Abfälle seitens der Behörde für erforderlich erachtet. Mit rechtskräftigen Bescheid vom 26. Juli 2002, RU4-K-069/231, wurde die RPB verpflichtet, bestimmte Abfälle von näher angeführten Bereichen und unter Setzung verschiedener Fristen nachweislich zu entfernen. Bis zum Brandgeschehen wurde nicht auf den Bescheid reagiert.

Mit Bescheid vom 8. Oktober 2002, RU4-K-069/257 wurde die Übernahme von Abfällen in dieser Anlage untersagt. Derzeit werden noch Anlieferungstransporte beobachtet!

Die unfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

Wie ist Stand des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Brandes im September 2002?